verband binationaler familien und partnerschaften iaf

Bundesgeschäftsstelle
Ludolfusstraße 2 - 4
60487 Frankfurt | Main

Fon + 49.(0)69.71 37 56-0
Fax + 49.(0)69.7 07 50 92
Mail info@verband-binationaler.de
Net www.verband-binationaler.de

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Ludolfusstraße 2- 4 • 60487 Frankfurt

Frankfurt/Main, 30. Mai 2011

Stellungnahme

des Verbandes von Hiltrud Stöcker-Zafari

Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages, am 06. Juni 2011 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Paul-Löbe-Haus, 10557 Berlin, zum Verfahren des Ehegattennachzugs u. a. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse vor der Einreise

Ausgangssituation

Am 28. August 2007 trat das Richtlinienumsetzungsgesetz in Kraft. Dieses brachte eine grundlegende Neuregelung im Ehegattennachzug mit sich. Seitdem setzt ein Anspruch auf Nachzug eines Ehegatten rsp. einer Ehegattin und gleichgeschlechtlicher Lebenspartner/in zu im Bundesgebiet lebenden Ausländer/innen in der Regel voraus, dass sich der Nachziehende auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Das Spracherfordernis gilt auch, wenn Ehegatt/innen bzw. gleichgeschlechtliche Lebenspartner/innen zu einem Deutschen ins Bundesgebiet nachziehen wollen (§ 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Der Gesetzgeber begründete die Einführung der Neuregelung mit der Förderung der Integration und der Verhinderung von Zwangsheiraten.

Bereits ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Regelung veröffentlichte der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. in der Broschüre „Haben Sie noch eine Idee?“ die bis dahin vorliegenden Erfahrungen mit dieser Neuregelung. Der Verband kam zu dem Schluss, dass die Neuregelung eine gesetzliche Verschärfung ist, die familienfeindlich ist, da sie Paare / Familien daran hindert zeitnah ihre eheliche/familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet leben zu können. In Einzelfällen besteht sogar die Gefahr, gar nicht im Bundesgebiet zusammen zu kommen.

Die Broschüre steht auf http://www.verband-binationaler.de/index.php?id=wir-ueber-uns unter "Kein Familienleben ohne Deutschkenntnisse?" im pdf-Format zum Download bereit; die nachfolgenden Ausführungen bauen auf diesen Erfahrungen und Analysen auf.

Aktuelle Problemlagen

Es soll vorausgeschickt sein, dass die Expertise des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. darauf beruht, dass er an 25 Standorten im Bundesgebiet Beratungsangebote vorhält. Zahlreiche Paare und Familien wenden sich mit ihren Schwierigkeiten und Problemlagen an ihn – es sind ca. 16.000 Anfragen jährlich. Diese Erfahrungen bilden die Grundlage seiner Erkenntnisse, so auch diese zum Ehegatten-nachzug. Da der Verband als interkulturelle Vereinigung Verbindung in zahlreiche Ländern hat, erhält er Informationen über Abläufe direkt von den Betroffenen. Der Verband steht daher in Kontakt zu Personen, die oft nicht den Klageweg beschreiten. Sie haben eher die Hoffnung, dass der Verband ihnen außergerichtlich weiterhelfen kann.

Die bestehende Regelung, einfache deutsche Sprachkenntnisse in Form eines A 1 Zertifikats des Goetheinstituts, mittlerweile auch der telc Gmbh, des Österreichischen Sprachdiploms sowie des TestDaF-Instituts als zwingende Voraussetzung an den Ehegattennachzug ins Bundesgebiet zu binden, behindert auch vier Jahre nach Inkrafttreten der Änderung das grundgesetzlich geschützte eheliche Zusammenleben.

Zwar sind die Paare mittlerweile gut informiert über die rechtlichen Anforderungen an den Nachzug sowie über die Sprachangebote in den jeweiligen Regionen in den Herkunftsländern. Jedoch werden dadurch die grundlegenden Schwierigkeiten für nachziehende Ehegatt/innen oder Lebenspartner/innen nicht überwunden. Auch wenn zurzeit sehr viel mehr Angebote zum Deutschlernen in zahlreichen Ländern bestehen als noch vor vier Jahren, können flächendeckende Angebote nicht installiert werden. Dafür wird auch zukünftig keine entsprechend große Anzahl an Teilnehmer/innen bereit stehen. Für nachzugswillige Familienangehörige bedeutet dies nach wie vor, Deutschkurse in entfernten Regionen und Städten zu besuchen und sich dort über einen längeren Zeitraum aufzuhalten. Nach wie vor bedeutet dies, dass Deutschlernen im Herkunftsland zeit- und kostenintensiv ist und Paare finanziell sowie psychisch stark

belastet. Nicht selten wird Hilfe und Unterstützung von Psychotherapeuten in Anspruch genommen.

Einige Beispiele aus der Beratungspraxis des Verbandes:
In Ländern wie Pakistan werden junge Frauen meist begleitet von männlichen Familienangehörigen, da es gesellschaftlich nicht angesehen ist, diese ohne männlichen Schutz oder in einer größeren Gruppe von Frauen in fremden Städten in Hotels oder schuleigenen Einrichtungen unterzubringen. D.h. finanzielle Aufwendungen entstehen nicht nur für die einzelne Lernerin sondern auch für deren Begleitung. Frauen ohne männliche Begleitung laufen Gefahr, Übergriffen ausgesetzt zu sein. Dem Verband wurde berichtet:

> *„Ich hoffe, dass in der nächsten Woche ein anderer Onkel bei meiner Schwiegertochter in Lahore sein kann. Sie ist zwar in einer Einrichtung in der Nähe der Schule untergebracht. Sie kann sich aber ohne den Onkel nicht frei bewegen, d.h. sich in der Stadt umsehen, spazieren gehen oder auch Restaurants besuchen. Es würde über sie geredet werden, sie würde ihre gesellschaftliche Stellung verlieren und zudem hört man immer wieder von Überfällen auf allein stehende Frauen. Ich mache mir wirklich Sorgen.“*

Die Schwiegertochter ist pakistanische Staatsbürgerin und verheiratet mit einem Deutschen. Sie lernt Deutsch seit Oktober 2010, heiratete im Januar 2011 und versucht nun zum dritten Mal die Prüfung beim Goetheinstitut zu bestehen.

Sie besucht den angebotenen Deutschkurs täglich für zwei Stunden, außer Samstags, Sonn- und Feiertags. Darüber hinaus nimmt sie Privatunterricht bei dem Lehrer, der auch den Deutschkurs am Goetheinstitut anbietet und telefoniert täglich mit dem deutschen Ehemann in Deutschland. Sie versucht ihre tagsüber gelernten Vokabeln und Sätze anzubringen – über einige ist der Ehemann entsetzt: *„Ich gehen Kino. Wie viel kostet Banane? Wir gehen Park.“* Die Familie berichtete, dass Konjugationen einfach weggelassen oder „vereinfacht“ – mit anderen Worten: falsch gelehrt werden, weil sie aus der Sicht des Lehrers schwierig seien.

> *„Ich weiß gar nicht mehr, wie viele Euros wir mittlerweile nach Pakistan geschickt haben. Wir hoffen nur, dass dieser Alptraum bald vorbei sein wird.“*

Eine andere Teilnehmerin in dem Kurs ist bereits sieben Mal durch die Prüfung gefallen. Deren Familie überlegt zurzeit, ob es überhaupt Sinn macht, an dem Nachzug und damit an der Ehe festzuhalten. Der deutsche Ehemann im Bundesgebiet wartet bereits seit drei Jahren auf seine Ehefrau. Er hatte nicht geheiratet, um Kurse sowie Prüfungen und auswärtige Unterkünfte in regelmäßigen Abständen zu finanzieren und trotzdem getrennt voneinander zu leben. Er sieht für sich und sein Familienprojekt keine Fortentwicklung.

Eine weitere Schwierigkeit in Pakistan entsteht, wenn eine Lernerin / ein Lerner einer ethnischen Minderheit angehört. So kann z.B. eine Paschtunin dem Deutschunterricht in Lahore nicht folgen, da Erläuterungen in Urdu erfolgen, was sie nicht spricht. Die betreffende Lernerin hatte auch nicht die Möglichkeit, ins Englische auszuweichen, da sie ebenso über keine Englischkenntnisse verfügt.

Solch eine Situation kann natürlich nicht nur Pakistan entstehen sondern in vielen Ländern, in denen Menschen verschiedener ethnischer Herkunft zu Hause sind und unterschiedliche Sprachen sprechen.

Die obligatorischen Deutschkurse führen zu drastischen Preiserhöhungen im Umfeld der Schule. Insbesondere Angestellte der Schule, die Anmeldungen für die Deutschkurse entgegennehmen, bieten Zimmer zu vergleichsweise hohen Preisen an. So kostet ein Zimmer in einem Hostel in der Nähe des Goetheinstituts in Lahore monatlich ca. 150 Euro. In diesem Zimmer sind sechs Personen untergebracht, die auf einer dünnen Matte schlafen. Die Einnahmen für dieses Zimmer belaufen sich folglich auf 900 Euro im Monat. Für ein Bett anstelle einer Matte wird ein Aufpreis erhoben. Die Verpflegung kann mit gebucht werden. Sie kostet monatlich ca. 400 Euro, ein ebenso vergleichsweise hoher Preis. Selbstverpflegung ist oft schwierig, da die nächstgelegenen Einkaufs-möglichkeiten nicht zu Fuß zu erreichen sind und somit zusätzliche Kosten für Auto und Fahrer entstehen, zudem sind die gemieteten Zimmer nicht regelmäßig mit einer Küche ausgestattet.

Ein weiteres Beispiel: Ein Pakistaner, der seit 2005 mit einer pakistanischen Staats-bürgerin verheiratet ist, lebt bis heute von seiner Frau getrennt. Seine Frau konnte nicht gleich nach der Eheschließung den Nachzug zu ihm beantragen, da ihre Mutter erkrankte und ihrer Pflege bedurfte. Der Ehemann verbrachte somit seine Urlaube in Pakistan. Niemand konnte im Vorfeld erahnen, dass seine Frau zwei Jahre mit der

Pflege der Mutter beschäftigt war. In dieser Zeit gebar sie das erste gemeinsame Kind. Die Gesetzesänderung erfolgte und forderte nun das Sprachzertifikat A 1. Seiner Frau war es jedoch nicht möglich, einen Deutschkurs in einer anderen Stadt zu besuchen, da die Betreuung des Kleinkindes nicht sichergestellt war. Somit verbrachte der Ehemann weiterhin seine Urlaube in Pakistan. Seit 2007 bis heute wurden zwei weitere Kinder geboren, so dass sich die Möglichkeit der jungen Frau einen Deutschkurs zu besuchen weiter verringerte.

Der Ehemann lebt seit 17 Jahren in Deutschland, ging und geht einer regelmäßigen Arbeit nach, hat die Einbürgerung beantragt ist in Besitz einer Einbürgerungszusicherung und stellt sich die Frage, ob er in Deutschland alles aufgeben soll, um zwar bei seiner Familie sein zu können, diese dort aber nicht ernähren kann. Eine Ausnahmeregelung für seine Frau wurde bisher abgelehnt, obgleich er versicherte, dass er sich bereits nach Deutschkursen in seiner Stadt erkundigt und in unmittelbarer Nähe auch fündig geworden ist. Die Möglichkeit, die Einreise nach § 16 Abs. 5 AufenthG zu gestatten, wurde bisher abgelehnt.

Von Herrn P., der seit 2006 mit einer nigerianischen Staatsbürgerin verheiratet ist, erfuhr der Verband:

> *„Aufgrund des geringen Bildungsstandes meiner Frau konnte sie trotz eines einjährigen intensiven Privatunterrichts in Deutsch nur beachtliche 42 von 60 Punkten erreichen. Sie kann sich mittlerweile gut in Deutsch verständigen, aber es reichte nicht für die Prüfung. Seit Ende 2009 ist das Goetheinstitut in Lagos geschlossen, trotzdem wurde die Anfrage nach einem Einreisevisum zum Erwerb des Sprachzertifikats in Deutschland negativ beschieden. Nach fast drei Jahren sind wir mit unseren Nerven total am Ende. Wie soll das nur weitergehen?“*

Es ging weiter. Kurz vor Weihnachten 2010 berichtete der Ehemann per Mail:

> *„Meine Frau ist seit Ende Oktober 2010 in Deutschland. Sie bekam das Einreisevisum, um in Deutschland Deutsch lernen zu können. Dies haben wir der Fürsprache des Botschafters zu verdanken, zu dem wir seit längerem in Kontakt stehen. Große Probleme machte uns dann die örtliche Ausländerbehörde, die ihre Zustimmung zu diesem Visum verweigerte. Erst durch eine Ummeldung an einen anderen Ort und damit eines Wechsels der Zuständigkeit konnte die erforderliche*

inländische Zustimmung erwirkt werden. Meine Frau lernt nun Deutsch und wir sind unendlich glücklich, endlich zusammen sein zu können.“

Herr F. ist deutscher Staatsbürger und seit Juli 2007 mit einer vietnamesischen Staatsbürgerin verheiratet. Bis heute ist seine Frau noch nicht in Deutschland wegen des fehlenden A 1 Zertifikats. D.h. seit fast vier Jahren ist das Paar voneinander getrennt und hält Kontakt miteinander über Telefon sowie jährlichen Urlauben des Ehemannes.

Der vom Wohnort seiner Frau nächstgelegene Deutschkurs ist 50 km entfernt. Dort lernte sie ein Jahr. Aufgrund ihrer geringen Vorbildung schaffte sie die Prüfung nicht. Der dortige Lehrer weigert sich, sie weiter zu unterrichten, da sie mit den anderen nicht mitkäme. Die nächste Möglichkeit zum Deutschlernen ist ca. 300 km entfernt, so dass sie nicht pendeln könne. Herr F. sagte gegenüber dem Verband unmissverständlich, dass er nicht in der Lage ist, dies zu finanzieren.

„Mir bleibt damit nur die Möglichkeit, Klage zu erheben und die Instanzen zu durchlaufen, denn ich fühle mich in meinen Rechten als Deutscher total eingeschränkt und diskriminiert. Wo bleibt der Schutz von Ehe und Familie? Gilt er nicht für mich, weil meine Frau aus Vietnam ist? Warum kann meine Frau nicht zu mir kommen und hier in Deutschland Deutsch lernen? Sie würde es schnell und zügig lernen, da sie in meine Familie hineinkäme, in der nur Deutsch gesprochen wird.“

Herr F. klagt und meldet sich ab und an. Im Mai 2011 war der letzte Kontakt und er hatte nichts Neues zu berichten.

Herr W. berichtete im Mai 2011 über den psychischen Druck, den seine Frau in Kolumbien vor jeder Prüfung ausgesetzt ist.

„Diesen Druck empfinden wir als Körperverletzung und als Nötigung. Mit Integration hat das nichts zu tun. Meine Frau steht dermaßen unter Stress. Ich habe keine Ahnung, wie sie in solch einem Zustand die nächste Prüfung bestehen soll?“

Herr N. ist wütend und erbost über die erzwungene Trennung von seiner Frau seit der Eheschließung im Juli 2009; seine Frau kommt aus Bangladesh und ist im April 2011

immer noch nicht in Deutschland. Mittlerweile liegt das Zertifikat A 1 vor, nun werden die Personenstandsurkunden überprüft und getrennte Befragungen durchgeführt.

Er schrieb:

> *„Nach wie vor habe ich die feste Absicht, bei Vorliegen der ersten Aufenthaltserlaubnis für meine Frau gegen die Bundesrepublik Deutschland zu klagen in Bezug auf: Menschenrechtsverletzungen im Rahmen dieses Verfahrens, Schadenersatz für die Kosten der Trennung anstatt direkter Einreise und Sprachtest in Deutschland u. a. Steuerklasse I anstatt III, doppelte Haushaltsführung, Sprachkursgebühren, Nachhilfeunterricht, Fahrtkosten, Schmerzensgeld wegen der uns zugefügten seelischen Grausamkeiten.“*

An den beiden letzten Beispielen wird die psychische Anstrengung und Belastung sehr deutlich.

Deutschlernen in einem anderssprachigen Umfeld

Eingeführt wurde die Regelung des Spracherfordernisses im Ehegattennachzug mit den Hinweisen, dass nur ca. 300 Wörter gelernt werden müssen, um sich in einfacher Sprache verständigen zu können und dies daher ohne größere zeitliche Verzögerung z.B. in dreimonatigen Sprachkursen möglich wäre. Die Praxis sieht nun völlig anders aus.

Je nach Bildungsvoraussetzung und finanziellen Möglichkeiten dauert der Erwerb des A1 Zertifikats im Herkunftsland mehrere Monate – nach Erfahrungen aus der Beratungspraxis des Verbandes im Durchschnitt sechs Monate, wenn die Voraussetzungen günstig sind. Je geringer der Bildungsstand, je geringer die finanziellen Mittel, je länger benötigen die Lernenden.
Oft bringen sie zudem ihr Befremden zum Ausdruck, dass die schriftlichen Prüfungen nicht einsehbar sind. Man erhält zwar das Ergebnis, aber die Fehler werden nicht kommuniziert, so dass diese nicht gezielt ausgeräumt werden können.

Von zahlreichen Lerner/innen wird immer wieder geäußert, dass die Prüfung als sehr schwierig empfunden wird und sie den Eindruck haben, dass die Stufe A 1 überschritten wird.

Dies hängt unseres Erachtens damit zusammen, das Prüfungsaufgaben vielfach auf hiesige – deutsche - Lebenszusammenhänge abstellen, anstatt einen Bezug zum Alltag der Lernenden herzustellen.

Wenn in Prüfungsaufgaben von „abends Ausgehen und Cocktail trinken“ gesprochen wird, so liegt diese Handlung mit Sicherheit nicht im Erfahrungsbereich einer Pakistanerin, die bisher in einer ländlichen Region lebte. Es wird an dieser Stelle von ihr eine imaginäre Handlung gefordert.

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER) stellt für A 1 fest:

> *„Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z.B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.“*

Die Schwierigkeiten nicht alphabetisierter und schreibungewohnter Lerner sind bekannt. Aber auch schreibende Lerner müssen sich die literalen Basisqualifikationen, den Umgang mit dem Alphabet und Schreiben als Produktion erst aneignen.

Als erstes gilt es, sich die Alphabetschrift mit lateinischen Buchstaben anzueignen. Ebenso wichtig sind die Silbenstruktur und morphologische Regeln (z.B. Hand – Hände anstatt hant – Hende). In der deutschen Schrift werden Vokale und Konsonanten geschrieben. Mit Groß- und Kleinschreibung werden nicht nur Satzanfänge, sondern auch Wortarten angezeigt (Substantive).

Prüfungsaufgabe (Modellsatz Stadt Deutsch A 1, Schreiben, Teil 1, S. 22):
„Ihre Freundin Eva Kadavy macht mit ihrem Mann und ihren beiden Söhnen (8 und 11 Jahre alt) Urlaub in Seeheim. Im Reisebüro bucht sie für den nächsten Sonntag eine Busfahrt um den Bodensee. Frau Kadavy hat keine Kreditkarte.

> *Helfen Sie Ihrer Freundin und schreiben Sie die fünf fehlenden Informationen in das Formular. Am Ende schreiben Sie die Lösungen bitte auf den Antwortbogen.“*

Es folgen Angaben zum Familiennamen, zur Kreditkarte etc., die auszufüllen sind.

Die Anweisungen am Ende weisen auf eine Prüfungsaufgabe hin, die sich auf den Antwortbogen bezieht. Das sprachliche Handlungsmuster lautet „eine Aufgabe lösen“ und zwar eine schriftliche. Um die Aufgabe lösen zu können, muss die Situation nachvollziehbar erfasst sein. Das ist nicht ganz einfach. Warum soll jemand ein Formular ausfüllen, wenn man im Reisebüro ist, das doch diesen Service anbietet? Es ist somit gefordert, sich unter Umständen fremde Institutionen vorzustellen, Bedürfnisse nachzuempfinden, die man nicht hat oder nicht erfüllen könnte und erst dann kann der Lernende sprachlich handeln. Es werden somit imaginäre Handlungskompetenzen mitgeprüft.

Vergegenwärtigen wir uns die Anforderungen des GER für A 1, dann stellt sich die Frage, ob die Ausdrücke *Urlaub, Seeheim, Reisebüro, Bodensee, Kreditkarte, Anrede, Antwortbogen* für den Lernenden *vertraute, alltägliche* Ausdrücke sind? Setzen wir eine lebensweltliche Orientierung an, so werden für viele Menschen, die in ihren Herkunftsländern Deutsch lernen, *Reisebüro, Seeheim, Bodensee* nicht *vertraute* und *alltägliche* Ausdrücke sein.

Zudem wird in der Bodensee-Aufgabe ein Funktionsverbgefüge verwendet: *Urlaub machen* bedeutet etwas anderes als *Urlaub haben* oder *Urlaub nehmen*. Hierin steckt weit mehr als nicht nur nicht arbeiten sondern eine besondere Art der Freizeitgestaltung. Das ist somit ein komplexer lexikalischer Ausdruck für ein komplexes Konzept.

An dem Satz *„Ihre Freundin Eva Kadavy macht mit ihrem Mann und ihren beiden Söhnen (8 und 11 Jahre alt) Urlaub in Seeheim.“* ist vor allem der Umgang mit dem deiktischen Wort „ihre“ bemerkenswert: zuerst ist der Lernende selbst angesprochen in der direkten Rede, dann die Familienangehörigen der Freundin. Das vermeintlich gleiche Wort „ihre“ verweist auf vollkommen unterschiedliche Weisen auf den Rezipienten, weg von diesem zu Eva und deren Angehörigen. Durch die Satzanfangstellung ist die direkte Anrede nicht mehr durch Großschreibung sichtbar. Diese Verwendung eines deiktischen Ausdrucks ist nicht einfach.

Außerdem kann der Satz *„Ihre Freundin Eva Kadavy macht mit ihrem Mann und ihren beiden Söhnen (8 und 11 Jahre alt) Urlaub in Seeheim.“* nicht als einfacher deutscher Satz angesehen werden. Er enthält: ein komplexes Subjekt, ein noch komplexeres Dativobjekt mit zwei Komponenten, ein Funktionsverbgefüge, eingeschobene

Informationen in einer Klammer und eine Ortsangabe im Nachfeld. Das sind recht viele Herausforderungen innerhalb eines Satzes.

Das Handlungsmuster „Aufgabe lösen“, das einer Prüfung zugrunde liegt, wird verkompliziert, da ein weiteres Muster eingegliedert wird z.B. das Ausfüllen eines Formulars oder das Ersuchen einer Auskunft mittels eines Briefes (was in anderen Prüfungsaufgaben vorkommt). Der Lernende muss also ein Handlungszweck aus einer Aufgabe herauslesen und diese konzipieren, um die Aufgabe in der Aufgabe lösen zu können.

Solche Prüfungsaufgaben knüpfen nicht an Bekanntem an, die ermöglichen, dass sich der Lernende auf das Schreiben selbst konzentrieren kann. Dies wäre z.B. bei einer Bildbeschreibung der Fall oder eine schriftliche Selbstdarstellung oder auch eine authentische Fragestellung: Warum lernen Sie Deutsch?

Erschwerend kommt hinzu, dass der Lernende nicht in direktem Kontakt mit Deutschen und mit dem Land steht. Es werden Annahmen von einer Gesellschaft vorausgesetzt und eingefordert, die von den Prüfenden nicht zu leisten sind. Es werden damit nicht nur deutsche Sprachkenntnisse geprüft, sondern auch ob sich der Prüfling in deutschen Institutionen zurecht finden könnte, typische Textarten in typischen Situationen verwenden könnte, die ihm bisher vielleicht noch nicht begegnet sind – z.B. ein Formular in einem Reisebüro zu einer touristischen Rundfahrt ausfüllen. Diese Anforderungen werden an die Lernenden ganz selbstverständlich gestellt, aber stehen diese dann noch im Kontext der Stufe A 1? (aus einer internen Arbeitsvorlage von Jun. Prof. Dr. Elke Montanari von der PH Heidelberg).

Auswirkungen auf Paare und Familien

Aktuelle Beispiele aus der Beratungspraxis des Verbandes bestätigen bisherige Einschätzungen, dass der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse vor der Einreise zu Trennungen von Paaren über mehrere Monate führen kann, in Einzelfällen zu Jahren. Dies bedeutet für betroffene Paare eine hohe psychische Belastung. Für Außenstehende ist diese Belastung kaum nachzuempfinden. Sie äußert sich oft in Unkonzentriertheit in der Erledigung alltäglicher Verpflichtungen bis hin zu Arbeitsausfällen und Entlassungen. Dabei werden gerade für diese Zeit zusätzliche finanzielle Mittel benötigt, um zwei Haushalte sowie außergewöhnliche Kosten tragen zu können.

Aufgrund dieser Auswirkungen auf meist jungverheiratete Paare sieht der Verband in dieser Regelung eine Verletzung von Grund- und Menschenrechten, die sich aus Art. 6 GG sowie aus Art. 8 EMRK ergeben. Es ist unverhältnismäßig, für die Einreise zum Ehegatten zwingend ein Zertifikat zu fordern, das über die tatsächlichen deutschen Sprachkenntnisse bei der Einreise nur bedingt eine Aussage treffen kann. Erfahrungsgemäß gehen Sprachkenntnisse auf einem niedrigen Niveau sehr schnell verloren, wenn diese nicht unmittelbar angewendet werden. Nach Erreichen des A 1 Zertifikats erfolgt in der Regel die weitere Bearbeitung des Einreisevisums, die sich über mehrere Monate hinziehen kann. Die mühsam erworbenen Sprachkenntnisse gehen zurück, manchmal können sie in den so genannten Plausibilitätsprüfungen der deutschen Auslandsvertretungen nicht mehr vorgebracht werden (Evaluierungsbericht C.VII.7b).

Der Evaluierungsbericht führt unter B.V (S. 15) weiterhin aus, dass „aufgrund der ungewohnten Lern- und Lebenssituation ein hoher Druck auf vielen Teilnehmer/innen lastet“, der ein psychologisch sowie sozialpädagogisch ausgerichtetes Beratungs- und Betreuungsangebot mit zusätzlichem, fachlich qualifiziertem Personal erforderlich macht.

Dass das Goethe-Institut mit einem entsprechenden Angebot aufwartet, das nicht klassisch zu seinem Profil zählt, spricht für seine Teilnehmerorientierung, verdeutlicht aber vor allem den dringenden Handlungsbedarf. Folglich löst die Regelung, ein Zertifikat zu erwerben, Druck und Anspannung aus, so dass ein Unterstützungssystem eingerichtet werden muss.

Nicht zu vergessen ist die Seite der Partner/innen in den Herkunftsländern. Sie können häufig wenig bis gar nichts zu den finanziellen Einnahmen beitragen. Sie haben meist keine Chance, ihre berufliche Tätigkeit fortzuführen und noch viel weniger Chancen, eine Arbeit aufzunehmen. Sie sind dabei das Land zu verlassen und daher äußerst unattraktiv für (potentielle) Arbeitgeber. Diese wiederum können gut auf eine Vielzahl von Bewerber/innen zurückgreifen und aus diesen auswählen.

Zu der sowieso bestehenden psychischen Belastung der Trennung kommen bohrende Nachfragen des gesellschaftlichen Umfelds hinzu, das überhaupt nicht versteht, dass das Paar nicht gemeinsam nach Deutschland reisen kann. Es werden Vermutungen und Spekulationen hinsichtlich der Ernsthaftigkeit, eine Ehe führen zu wollen, geäußert. Je länger die Wartezeit dauert um so häufiger erfolgen die Nachfragen und um so größer wird das Unverständnis über das getrennte Eheleben. Insbesondere für Frauen ist diese Situation sehr schwierig. Wird sie doch regelmäßig darauf hingewiesen, dass das Getrenntleben nicht „normal“ ist und hierfür der Ehemann in Deutschland verantwortlich ist.

Rechtliche Bedenken

Der Verband hatte mit Spannung den Evaluierungsbericht der Bundesregierung erwartet, der nun seit September 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3090) vorliegt. Von Interesse war vor allem, inwieweit mit der Regelung in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG das Ziel, Integration zu fördern und Zwangsheiraten zu verhindern, erreicht wurde. Die Evaluierung überprüfte jedoch nicht die Maßnahmen zur Zielerreichung auf ihre Wirksamkeit und kann folglich diesen Beweis nicht erbringen (siehe auch angehängte Stellungnahme des Verbandes zum Evaluierungsbericht).

Besonders enttäuschend für die Zielgruppe des Verbandes ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom März 2010 (1 C 8.09) sowie die Zurückweisung einer Verfassungsbeschwerde gegen die Regelung der Sprachanforderung durch das Bundesverfassungsgericht im März 2011; Das BVerwG erklärte die Sprachprüfung als Nachzugsvoraussetzung vereinbar mit der Familienzusammenführungsrichtlinie. Es machte keine Vorlage beim Europäischen Gerichtshof.

Die familienfeindlichen Auswirkungen der Regelung wurden bei der Beurteilung nicht in den Blick genommen, geschweige denn berücksichtigt. Vielmehr wird festgestellt, dass es dem ausländischen Ehegatten, der im Bundesgebiet lebt, grundsätzlich zugemutet werden kann, die familiäre Einheit durch Besuche oder nötigenfalls im Ausland herzustellen – selbst bei deutschen Staatsbürger/innen können Umstände vorliegen, die sie auf das Ausland verweisen können. Dieses Urteil ist unverständlich und ignoriert das Leid und die Verzweiflung vieler Paare. Solch ein Urteil führt dazu, dass Menschen ihr Vertrauen in die Behörden und Gerichte verlieren. Sie selbst und ihre Lebenssituationen werden nicht ernst genommen. Sie fühlen sich ausgegrenzt und abgewiesen. Diese Gefühle werden verstärkt dadurch, dass von der Regelung der Sprachanforderung Ehegatt/innen von Unionsbürger/innen ausgenommen sind sowie jene, die zu bevorrechtigten Staatsbürger/innen (§ 41 AufenthV) nachziehen oder hochqualifiziert sind.

Die in der Entscheidung des BVerwG angesprochene Ausnahmeregelung über einen vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Spracherwerbs nach § 16 Abs. 5 AufenthG weckte eine kleine Hoffnung, die aber in der Praxis sehr schnell zerschlagen wurde, da besonders schutzwürdige Umstände vorliegen müssen. Hierzu zählen nicht: eine bloße Trennung der Familie (2-3 Jahre wären zumutbar), Sprachkurse im Nachbarstaat, mehrfaches Nichtbestehen der Sprachprüfung und sogar Analphabetismus.

Der Nachweis darüber, ob die deutsche Regelung mit der Richtlinie auf Familienzusammenführung (2003/86/EG) vereinbar ist, wird noch vom Europäischen Gerichtshof zu untersuchen sein. Mit Interesse und auch Hoffnung sehen wir dem Vorlageverfahren aus den Niederlanden entgegen, da ebenso die deutsche Regelung von dem EuGH geprüft wird.

Die Regelung der Sprachanforderung nimmt unzulässige Unterscheidungen zwischen Deutschen vor. Eingebürgerte oder auch Abstammungsdeutsche, die längere Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben sowie die Sprache des Partners sprechen, können zur Führung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft auf das Ausland verwiesen werden. Es ist nicht hinnehmbar und auch nicht mit der deutschen Verfassung vereinbar, Unterscheidungen zwischen Deutschen vorzunehmen und damit

ein Zwei-Klassen-System von Deutschen zu schaffen. Deutsche Staatsangehörige sind nicht auf das Ausland zu verweisen – egal welche Lebensumstände vorliegen.

Die weitere Diskriminierung besteht zwischen Inländer/innen und Unionsbürger/innen. Deutsche Staatsbürger/innen werden gegenüber Unionsangehörigen schlechter gestellt. Die Ehegatt/innen von Unionsbürger/innen müssen sich keinen Sprachprüfungen im Herkunftsland unterziehen. Lernen sie im Inland schneller Deutsch als Ehegatt/innen von Deutschen? Allerdings wurde diese Regelung erst durch den EuGH im Juli 2008 (C 127/08 – Metock u. a.) erstritten. Die diskriminierende Behandlung von Inländer/innen wird dadurch allerdings verstärkt und Deutsche fühlen sich entsprechend übergangen. Hinzuweisen wäre an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Bundesregierung in der Rechtssache Metock u. a. an den EuGH am 16. Mai 2008; sie führte damals aus, dass die erstmalige Einreise der Ehegatt/innen zu Unionsbürger/innen nach dem nationalen Aufenthaltsgesetz zu beurteilen ist, weil ansonsten die Benachteiligung Deutscher als nicht gerechtfertigt angesehen werden kann. Bisher sind keine Haltungen zu erkennen, die auf eine Einstellung der unsäglichen Diskriminierung hinweisen würden. Somit ist wohl auch in diesem Punkt nur auf den EuGH zu hoffen.

Zusammenfassung

Die Sprachanforderung in § 30 Abs. 1 AufenthG greift massiv in bürgerliche Grund- und Freiheitsrechte ein – das Recht auf freie Partnerwahl und der Schutz der Familie wird durch Zuwanderungsbestimmungen eingeschränkt. Der Nachzug ist an individuelle Leistungsfähigkeit geknüpft. Wer gut ausgebildet ist und finanziell gut gestellt ist, hat sehr viel bessere Chancen, den Anforderungen nachzukommen. Damit wird eine soziale Selektion betrieben. Diese wird durch die Möglichkeit verstärkt, den Nachzug zu Deutschen zu versagen, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Diese Regelungen sind unverhältnismäßig und daher zurückzunehmen.

Bis heute gibt es keine Nachweise oder gesicherte Daten dafür, dass die Sprachanforderung die Integration im Bundesgebiet fördert und Zwangsheiraten verhindert. Der Evaluierungsbericht der Bundesregierung liefert ebenfalls keine Erkenntnisse hierüber. Es ist gleichzeitig unübersehbar, dass der Nachzug zahlenmäßig zurückgegangen ist: in 2010 um 20 Prozent gegenüber 2006 (BT-Dr. 17/5620). Auch

wenn der Rückgang nicht allein auf die Einführung der Sprachanforderung zurück zuführen ist, ist ein Rückgang zu verbuchen, der auch mit dieser Regelung zusammenhängt.

Die Einzelfälle zeigen anschaulich, welche hohen Belastungen die Paare ausgesetzt sind – einige zerbrechen daran und geben auf. Die Anderen behalten die Erfahrung und das Gefühl, nicht gewollt im Bundesgebiet zu sein – eine denkbar schlechte Voraussetzung für Integration.

Dass Zwangsheiraten verhindert werden, ist ebenfalls nicht bewiesen. Selbst wenn durch die Sprachanforderung zwangsverheiratete Frauen nicht den Weg nach Deutschland schaffen, bleiben sie zwangsverheiratet. Die Maßnahme greift nicht direkt in die Gewaltsituation ein und Betroffene erhalten keine Hilfe- oder Unterstützungsangebote. Von daher läuft die Regelung ins Leere.

Zudem verkennt der Gesetzgeber, dass Opfer von Zwangsehen nicht nur Frauen werden können, die jung und schlecht ausgebildet sind sowie dem Islam angehören. Das sind klischeehafte Vorstellungen, die für die Bekämpfung von Zwangsehen wenig zielführend sind. Beispiele aus Großbritannien verdeutlichen, dass Opfer von Zwangsehe jede und jeder werden kann, unabhängig von Alter, Geschlecht, Religion und Bildungsstand (Schwarz, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 12/2010, S. 548 m.w.N.). Um wirklich Zwangsehen zu verhindern, muss das gesamte Spektrum der Prävention berücksichtigt werden. Dies stellt in der Praxis den weitaus bedeutenderen Aspekt dar.